

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Stadt Blankenburg**

**Vom 14. Juni 1995.**

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

#### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**  
**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung trat am 13. 07. 1995 in Kraft.

gez. Heinz A. Behrens  
Bürgermeister

**Anlage  
zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Blankenburg zur Erhebung von  
Kostenerstattungsbeträgen nach 8 a BNatSchG**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung bis zu 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

**1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung bis zu 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung bis zu 16/18, Heistern bis zu 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m<sup>2</sup> je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**1.3. Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung nach autochthoner Herkunft mit standortgerechten Arten aus anerkannten Forstsaatgutbeständen
- Stückzahlen pro ha nach Erlaß der Forstverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.03.1994 über rationelle Pflanzbestände
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4. Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein bis zwei Obstbäume der Sortierung bis zu 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus standortheimischem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

#### **2.1. Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### **3.1. Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- bis zu einer Pflanze je lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2. Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1. Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

### **5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **Erläuterung zur Satzung**

- 1.) Anliegen der Satzung ist es, daß die Grundstücke, die durch die Bauleitplanung bevorteilt sind und Eingriffe in die Natur und Landschaft verursacht haben, auch die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anteilig zu tragen haben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Regelfall sehr kostenintensiv und können nicht bei der Stadt verbleiben, sondern sind auf die Bauherren zu verteilen.
- 2.) Die vorliegende Satzung legt Höchstwerte (z.B. Baumumfang) fest, die als Grenzwert für die erstattungsfähigen Kosten bei der späteren Heranziehung der bevorteilten Grundstückseigentümer gelten.
- 3.) Diese Höchstwerte in der Satzung haben keinen Einfluß auf die zu erstellenden Grünordnungspläne, da diese individuell nach der Stärke des Eingriffs in Natur und Landschaft (meist auf Forderung der Naturschutzbehörde) aufgestellt werden. Die Grünordnungspläne werden im Zusammenhang mit dem Bauleitplan abgewogen. Die Stärke des Eingriffs wird entsprechend auch die Höhe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bestimmen (z.B. wenn wertvolle Landschaftsbestandteile versiegelt werden durch eine Bebauung, muß mit hohen Auflagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerechnet werden)
- 4.) Die veränderte Fassung der Anlage zur Satzung wurde in einigen Punkten den örtlichen Gegebenheiten besser angepaßt und durch das Einfügen von "...bis zu..." (z.B. vor Baumumfang) wird der Charakter der Höchstwerte ersichtlich.